

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen
(Organisation der Freiwilligen Feuerwehr)
Vom 24. Oktober 1939

§ 1

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine technische Hilfspolizeitruppe für Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen aller Art. Sie ist eine gemeindliche Einrichtung und hat im Auftrage des Ortspolizeiverwalters insbesondere die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen durch Schadenfeuer drohen, und die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Luftschutzes gestellt werden.

§ 2

- (1) Die Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr ist Aufgabe des Bürgermeisters und erfolgt durch Aufruf an die männlichen Einwohner der Gemeinde zum Eintritt in die Wehr.
- (2) Die Aufstellung kann nur erfolgen, wenn eine Mindestsollstärke von 18 Mann erreicht wird. In kleinen Gemeinden darf in Ausnahmefällen die Mindestsollstärke mit 14 Mann angenommen werden. Wird auch diese Zahl trotz Bereitschaft aller geeigneten männlichen Einwohner nicht erreicht, so ist die Gemeinde mit anderen Gemeinden zu einem Feuerlöschverband zusammenzuschließen.
- (3) In Gemeinden, in denen eine Feuerschutzpolizei besteht, ist neben dieser eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, wenn die Feuerschutzpolizei im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse der Ergänzung bedarf.
- (4) Vorhandene Werkfeuerwehren müssen außer Betracht bleiben. Ausnahmen können von dem Reichsminister des Innern zugelassen werden.

§ 3

- (1) In
die Freiwillige Feuerwehr können nur gesunde und kräftige Männer deutscher Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, die den Anforderungen des Dienstes gewachsen sind, als Volksgenossen einen guten Ruf haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten. Sie dürfen nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 55 Jahre sein. Die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses kann gefordert werden.
- (2) Die
Feuerwehrmänner (SB) dürfen weder der Technischen Nothilfe, noch dem Roten Kreuz, noch einer Werkfeuerwehr angehören.

§ 4

Juden können nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören. Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte sein. Jeder, der einer Freiwilligen Feuerwehr beitreten will, ist über den Begriff des Juden (vgl. §5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935) zu unterrichten. Er hat seinem Aufnahmegesuch folgende schriftliche Erklärung beizufügen. *„Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnte, dass ich Jude bin. Über den Begriff des Juden bin ich unterrichtet worden. Mir ist bekannt, dass ich die sofortige Entlassung aus der Wehr zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte“.*

§ 5

Das Aufnahmegesuch ist an den Bürgermeister zu richten. Bei bestehenden Wehren ist es über den rangältesten Führer der Wehr -im folgenden kurz Wehrführer genannt- zu leiten. Der Bürgermeister entscheidet über das Gesuch in Benehmen mit dem Wehrführer. Ablehnungen bedürfen keiner besonderen Begründung. Von der Aufnahme oder Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich Kenntnis zu geben.

§ 6

- 1) Bei der Aufnahme leistet der Feuerwehrmann (SB) in feierlicher Form vor versammelter Wehr auf den Führer folgenden Eid: „Ich schwöre: Ich will dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, die Treue wahren, ihm und meinen von ihm gestellten Vorgesetzten Gehorsam leisten und meine Dienstpflichten pünktlich und gewissenhaft erfüllen“.
- 2) Bei der Aufnahme erhält der Feuerwehrmann einen Feuerwehrpass, in den durch den Wehrführer alle wichtigen Vorfälle, insbesondere Ernennungen und Auszeichnungen einzutragen sind.
- 3) Der Wehrführer wird vom Ortpolizeiverwalter vereidigt. Im Übrigen nimmt die Vereidigung der Wehrführer vor.

§ 7

- (1) der Feuerwehrmann (SB) ist verpflichtet:
 - a. an jedem Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b. sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung an Ort und Stelle einzufinden,
 - c. sich durch vorbildliches Verhalten in und außer Dienst sowie durch soldatisches Auftreten der Ehre würdig zu erweisen, Angehöriger einer uniformierten Hilfspolizeitruppe zu sein,

- d. allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ein guter Kamerad zu sein,
- e. die Ausbildungsvorschrift für den Feuerwehrdienst genauestens zu beachten,
- f. die ihm übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln.

(2) Der
 Wehrführer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die im Abs.1 genannten Pflichten des Feuerwehrmanns (SB) durch Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise, Geldbußen bis zu 20 RM) zu ahnden.

(3) Die
 Pflichten des Feuerwehrmanns (SB) und die Befugnisse des Wehrführers regelt die Dienstanzweisung für den Feuerwehrdienst.

§ 8

Der aktive Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahrs. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Feuerwehrmann (SB) zur Reserve über. Er ist durch den Ortspolizeiverwalter schon früher in die Reserve zu versetzen, wenn ihm infolge eines im Dienst erlittenen Unfalls oder infolge körperlicher Gebrechen der aktive Dienst in der Wehr unmöglich wird. Die Angehörigen der Reserve können, soweit sie zur Dienstleistung noch tauglich sind, durch den Wehrführer zu Dienstversammlungen und Unterweisungen herangezogen werden, die der Vorbereitung eines Einsatzes in Notzeiten dienen. Die Angehörigen der Reserve tragen keine Uniform.

§ 9

(1) Der Feuerwehrmann (SB) scheidet aus der Freiwilligen Feuerwehr aus:

- a) wenn er entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt wird,
- b) durch Bestrafung mit Zuchthaus oder Aberkennung der bürgerlichen Grundrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch ehrenvolle Entlassung.

(2) Der Ausschluss kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst erfolgen, insbesondere wenn der Feuerwehrmann (SB) bei Alarm oder Übungen dreimal hintereinander ohne ausreichende Entschuldigung fehlt.

(3) Der Ausschluss muss erfolgen:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht staatsfeindlicher Einstellung rechtfertigen,
- b) wegen unehrenhafter Handlungen,

- c) bei schwerer Schädigung des Ansehens der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) wenn die nach §4 abzugebende Erklärung sich als unrichtig erwiesen hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Wehrführers der Ortspolizeiverwalter. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die ehrenvolle Entlassung ist dem Feuerwehrmann(SB) zu gewähren,
- a) wenn ihm infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen der aktive Dienst sowie der Dienst in der Reserve der Wehr unmöglich wird,
 - b) wenn er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt,
 - c) wenn ihm wegen seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen.
- (6) Der Antrag auf ehrenvolle Entlassung ist von dem Feuerwehrmann (SB) schriftliche über den Wehrführer an den Ortspolizeiverwalter zu richten, der über den Antrag zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung des Ortspolizeiverwalters ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (7) In den Fällen des Abs. 4 und 6 entscheidet in Gemeinden, in denen der Bürgermeister nicht Ortspolizeiverwalter ist, der Ortspolizeiverwalter im Benehmen mit dem Bürgermeister.

§ 10

Die Festlegung der Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr, ihre Gliederungen in Löscheinheiten (Gruppen, Züge) sowie die Festsetzung der sich hieraus ergebenden Führerstellen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach den von dem Reichsminister des Innern zu erlassenden Bestimmungen.

§ 11

- (1) Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr wird von der unteren Verwaltungsbehörde ernannt und abberufen.
- (2) Die Ernennung und Abberufung des Wehrführers erfolgt in kreisangehörigen Gemeinden auf Vorschlag des Kreisführers der Freiwilligen Feuerwehr, in Stadtteilen auf Vorschlag des Bezirksführers der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Die übrigen Führer der Freiwilligen Feuerwehr werden von der unteren Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des Kreisführers der Freiwilligen Feuerwehr ernannt.
- (4) Die Truppmänner, Obertruppmänner und Haupttruppmänner der Freiwilligen

Feuerwehr werden vom Ortspolizeiverwalter auf Vorschlag des Wehrführers ernannt. In Gemeinden in denen der Bürgermeister nicht Ortspolizeiverwalter ist, erfolgt der Vorschlag im Benehmen mit dem Bürgermeister.

- (5) Die Feuerwehrmänner (SB), die in ein selbständiges Befehlsverhältnis zu anderen Personen treten, bedürfen der Bestellung als Hilfspolizeibeamte durch die untere Verwaltungsbehörde. Die Bestellung ist in den Feuerwehrpass einzutragen.

§ 12

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird von dem Wehrführer geleitet. Im Falle seiner Behinderung geht die Führung auf den nächstrangältesten Führer der Freiwilligen Feuerwehr über.
- (2) Der Wehrführer ist dem Ortspolizeiverwalter für die Schlagkraft der Wehr verantwortlich. Die nachgeordneten Führer sind verpflichtet, den Wehrführer bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

§ 13

- (1) Der Kreisführer der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Vorschlag des Bezirksführers der Freiwilligen Feuerwehr von der unteren Verwaltungsbehörde ernannt und abberufen. Er ist dieser unterstellt und wird in ihrem Auftrage tätig. Der Kreisführer ist Vorgesetzter der Führer und Mannschaften aller der Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde. Dieser ist der Kreisführer für die Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehren verantwortlich. Stellvertreter des Kreisführers ist der nächstrangälteste Wehrführer, sofern nicht ein besonderer Stellvertreter ernannt wird. In Stadtkreisen, in denen eine Feuerschutzpolizei nicht besteht, ist der Wehrführer zugleich Kreisführer.
- (2) Der Bezirksführer der Freiw. Feuerwehr wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Zustimmung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt und abberufen. Er ist dieser unterstellt und wird in ihrem Auftrage tätig. Er ist Vorgesetzter der Kreisführer und aller Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der höheren Verwaltungsbehörde. Stellvertreter des Bezirksführers ist der nächstrangälteste Kreisführer, sofern nicht ein besonderer Stellvertreter ernannt wird.
- (3) Die Kreis- und Bezirksführer sind aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren zu bestellen. Sie bedürfen die Bestellung als Hilfspolizeibeamte durch die untere Verwaltungsbehörde.
- (4) Die Kreis- und Bezirksführer sind befugt, Zuwiderhandlungen der Wehrführer gegen die im § 7 Abs.1 genannten Pflichten durch Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis 20 RM) zu ahnden.

§ 14

- (1) Die unteren Verwaltungsbehörden, soweit sie Polizeiaufsichtsbehörden sind, und die höheren Verwaltungsbehörden bestellen zur Ausübung ihrer Aufsicht in den Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren die Kreis- und Bezirksführer sowie deren Stellvertreter für die Dauer ihres Amtes zu ihren feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten.
- (2) Die Oberpräsidenten in Preußen sowie die obersten Landesbehörden in Bayern und Sachsen sowie im Reichsgau Sudetenland bedienen sich in den Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Abschnittsinspektoren der Freiwilligen Feuerwehr, die den genannten Behörden unterstellt sind und vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt und abberufen werden.
- (3) Die im Abs. 1 und 2 genannten Aufsichtsbeamten sind zu Ehrenbeamten im Sinne des § 149 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26.1.1937 zu ernennen, soweit sie nicht schon im Beamtenverhältnis auf Grund des Deutschen Beamtengesetzes stehen. Ihre Aufgaben werden von dem Reichsminister des Innern durch Dienstanweisung geregelt.

§ 15

- (1) Die aus dieser Verordnung sich ergebenden Vorschlags-, Führungs- und Aufsichtsbefugnisse der Kreisführer, Bezirksführer und Abschnittsinspektoren gelten nicht für die Freiwilligen Feuerwehren, die mit der Feuerschutzpolizei eine Einheit bilden.
- (2) Die Befugnisse der Kreis- und Bezirksführer gehen in diesen Fällen auf den Leiter der Feuerschutzpolizei, die Befugnisse der Abschnittsinspektoren auf die Oberpräsidenten bzw. die außerpreußischen Landesbehörden (Inspektoren) der Ordnungspolizei über.

§ 16

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die von den Freiwilligen Feuerwehren gebildeten Vereine und Verbände (Kreis-, Provinzial- und Landesfeuerwehrverbände sowie der Feuerwehrbeirat) aufgelöst.
- (2) Das Vermögen der Vereine geht mit allen Rechten und Pflichten ohne Liquidation auf die Gemeinden, das Vermögen der Kreis-, Provinzial- und Landesfeuerwehrverbände sowie des Feuerwehrbeirates auf die ihnen entsprechenden Gemeindeverbände, sonst auf die Länder über. Diese haben das Vermögen für Zwecke des Feuerlöschwesens zu verwenden. Von dem Übergang des Vermögens der Vereine auf die Gemeinden bleiben die Barmittel ausgeschlossen, die für andere Zwecke als die im § 5 Abs.1 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen genannten zu verwenden waren.
- (3) Zweifelsfragen und Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges bei den Vereinen und den

Kreisfeuerwehrverbänden die höhere Verwaltungsbehörde, im Übrigen der Reichsminister des Innern. Dies gilt nicht für Ansprüche Dritter gegen den aufgelösten Verein oder Verband oder gegen die übernehmende Behörde.

- (4) Gebühren werden aus Anlass des Vermögensübergangs nicht erhoben, insbesondere sind Löschungen in den Vereinsregistern und Berichtigungen der Grundbücher gebührenfrei.

§ 17

Die Errichtung und Unterhaltung der Reichsfeuerwehrschiele ist eine Aufgabe des Reichs, die der übrigen Feuerwehrschiele ist eine Aufgabe der Länder und Provinzen. Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Länder und Provinzen gemeinsam eine Feuerwehrschiele errichten und unterhalten müssen.

§ 18

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten sinngemäß für Gutsbezirke.
- (2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Gutsbezirke eine Freiwillige Feuerwehrschiele aufzustellen haben oder mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken zu Feuerlöschverbänden zusammenschließen sind.

§19

- (1) Die Vorschriften der Länder über die Freiwilligen Feuerwehren, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Länder über die Freiwilligen Feuerwehren treten jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren vom Reichsminister des Innern erlassen werden.
- (2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung jeweils die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung außer Kraft treten.

§ 20

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.